



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 320/2009

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
26.11.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	09.12.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2009	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 92 "Gewerbegebiet Südwest II" / 1. Änderung **-Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen** **-Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** **-Satzungsbeschluss** **-Beschluss der Begründung**

Anregungen und Hinweise aus der „frühzeitigen Beteiligung“

Beschlussvorschlag 1:

Das Protokoll der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.07.2009 wird zur Kenntnis genommen. Während der Versammlung konnten die Fragen direkt beantwortet werden und sind somit in der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen den Hinweis des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld hinsichtlich der Straßenbezeichnung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen den Hinweis des Kreises Coesfeld zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 4:

Es wird beschlossen die Hinweise der Stadtwerke Coesfeld GmbH zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Anregungen und Hinweise aus der „öffentlichen Auslegung“

Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen die Anregung des Kreises Coesfeld zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 6:

Es wird beschlossen den Hinweis des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 7:

Es wird beschlossen die Hinweise der Stadtwerke Coesfeld zur Kenntnis zu nehmen.
Die Stellungnahme ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag 8:

Es wird beschlossen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die im Umweltbericht benannten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches auszugleichen ist.

Beschlussvorschlag 9:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“, einschließlich der in den Plan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen wird als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW Seite 256) in der zz. gültigen Fassung, gemäß § 51a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zz. gültigen Fassung, gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in der zz. gültigen Fassung.

Beschlussvorschlag 10:

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ in der Fassung der Bekanntmachung vom August 2009 wird beschlossen.

Sachverhalt zu 1:

Während der Veranstaltung wurden verschiedene Punkte diskutiert. Die aufgeworfenen Fragen konnten direkt beantwortet werden. Die Einzelheiten sind aus dem beiliegenden Protokoll zu entnehmen.

Sachverhalt zu 2:

Die richtige Straßenbezeichnung lautet Schorlemer Straße. Die Unterlagen wurden dementsprechend abgeändert. Die Betroffenen haben zur weitergehenden Information eine Kopie der Stellungnahme erhalten.

Sachverhalt zu 3:

Zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster -Dezernat 33 / Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung- werden die notwendigen Maßnahmen im Stadtgebiet von Coesfeld realisiert. Einzelheiten sind dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu entnehmen. Damit ist der Ausgleich des Eingriffs in vollem Umfang sichergestellt und die Maßnahmen sind mit dem Satzungsbeschluss konkret festgelegt.

Sachverhalt zu 4:

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes ist dahingehend geändert worden, dass zunächst das Regenrückhaltebecken -Schorlemer Straße- bzw. unterstützend die Brauchwassertanks auf dem Gelände „Humana“ in Ansatz gebracht werden. Nachrangig wird auf die Trinkwasserleitungen in den umliegenden, öffentlichen Verkehrsflächen zurückgegriffen. Diese bieten eine Löschwassermenge von 192 m³/h. Damit ist der Grundschutz in jedem Fall sichergestellt. Sollte sich darüber hinaus für den Objektschutz ein erhöhter Bedarf herausstellen, sind bei der konkreten Objektgenehmigung durch die Antragstellenden weitergehende Maßnahmen vorzusehen.

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld und die Feuerwehr haben keine Bedenken vorgetragen.

Sachverhalt zu 5:

Zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster -Dezernat 33 / Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung- werden die notwendigen Maßnahmen im Stadtgebiet von Coesfeld realisiert. Einzelheiten sind dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu entnehmen. Damit ist der Ausgleich des Eingriffs in vollem Umfang sichergestellt und die Maßnahmen sind mit dem Satzungsbeschluss konkret festgelegt.

Sachverhalt zu 6:

Der Hinweis zu dem wasserrechtlichen Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen sind überarbeitet worden. Zu den Belangen aus der frühzeitigen Beteiligung wird auf den Beschlussvorschlag / Sachverhalt zu 2 verwiesen.

Sachverhalt zu 7:

Seitens der Stadtwerke Coesfeld bestehen keine Bedenken. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes ist dahingehend geändert worden, dass zunächst das Regenrückhaltebecken -Schorlemer Straße- bzw. unterstützend die Brauchwassertanks auf dem Gelände „Humana“ in Ansatz gebracht werden. Nachrangig wird auf die Trinkwasserleitungen in den umliegenden, öffentlichen Verkehrsflächen zurückgegriffen. Diese bieten nach den Unterlagen aus dem Jahr 1996 eine Löschwassermenge von 192 m³/h.

Damit ist der Grundschutz in jedem Fall sichergestellt. Sollte sich darüber hinaus für den Objektschutz ein erhöhter Bedarf herausstellen, sind bei der konkreten Objektgenehmigung durch die Antragstellenden weitergehende Maßnahmen vorzusehen.

Die weiteren Hinweise der Stadtwerke zu dem Alter der Rohrnetzrechnungen und dazu, dass seitens der Stadtwerke keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung übernommen werden kann, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Die Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld und die Feuerwehr haben keine Bedenken vorgetragen.

Sachverhalt zu 8:

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind innerhalb des Änderungsbereiches Grünflächen mit Anpflanzungen vorgegeben. Um den vollständigen Ausgleich zu erreichen sind jedoch zusätzlich externe Maßnahmen erforderlich. In Abstimmung mit der Bezirksregierung – Dezernat 33/ Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung- werden die notwendigen Maßnahmen im Stadtgebiet von Coesfeld realisiert. Einzelheiten sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Damit ist der Ausgleich des Eingriffs in vollem Umfang sichergestellt.

Sachverhalt zu 9+10:

Während der öffentlichen Auslegung und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine weiteren als die hier behandelten Hinweise und Anregungen vorgebracht worden. Somit können der Änderungsplan und die Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden. Die Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen:

Bebauungsplan

Begründung mit Anlagen

Umweltbericht als Bestandteil der Begründung

Textliche Festsetzungen

Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Stellungnahmen öffentliche Auslegung

Protokoll frühzeitige Beteiligung